



# STADT BLECKEDE

## Der Bürgermeister

### Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten  
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

<b>Verfahren:</b>	<b>Personalausweisregister</b>
<b>Verarbeitungstätigkeiten:</b>	Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten
<b>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:</b>	Stadt Bleckede Der Bürgermeister Lüneburger Straße 2 21354 Bleckede Tel.: 05852 – 977 10 Fax: 05852 – 977 99
<b>Vertreter:</b>	Tim Conrad Tel.: 05852 – 977 34 Fax: 05852 – 977 99 <a href="mailto:tim.conrad@bleckede.de">tim.conrad@bleckede.de</a>
<b>Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:</b>	Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131 – 26 1756 Fax: 04131 – 26 2756 <a href="mailto:datenschutz@landkreis-lueneburg.de">datenschutz@landkreis-lueneburg.de</a>
<b>Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:</b>	Die Personalausweisbehörden führen gem. § 23 PAuswG ein Personalausweisregister. Gem. § 23 PAuswG dient das Personalausweisregister der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>• der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihre Echtheit und</li><li>• der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt wird. Das Personalausweisregister darf neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname und Geburtsname,</li><li>2. Vornamen,</li><li>3. Doktorgrad,</li></ol></li></ul>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Tag der Geburt,</li> <li>5. Ort der Geburt,</li> <li>6. Größe,</li> <li>7. Farbe der Augen,</li> <li>8. Anschrift,</li> <li>9. Staatsangehörigkeit,</li> <li>10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters</li> <li>11. Seriennummer,</li> <li>12. Sperrkennwort und Sperrsummer,</li> <li>13. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,</li> <li>14. ausstellende Behörde</li> <li>15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Abs. 7 und Maßnahmen nach § 6a Abs. 1-3,</li> <li>16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,</li> <li>17. die Tatsache, dass die Funktion des Personalausweises zum elektronischen Identitätsnachweis ausgeschaltet wurde oder der Personalausweis in die Sperrliste eingetragen ist.,</li> <li>18. Ordensname, Künstlername und</li> <li>19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2.</li> </ol>
<p><b>Empfänger / Quellen oder Kategorien von Empfänger / Quellen der personenbezogenen Daten:</b></p>	<p>Gem. § 24 PAuswG dürfen die Personalausweisbehörden personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,</li> <li>2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und</li> <li>3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.</li> </ol> <p>Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.  (3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach § 24 Abs. 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom</p>

	<p>Behördenleiter dazu besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlass des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlage zu dokumentieren.</p> <p>Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zu Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden.</p>
<b>Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:</b>	Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.
<b>Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:</b>	Gem. § 23 Abs. 4 PAuswG sind personenbezogene Daten im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu 5 Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 PAuswG bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.
<b>Betroffenenrechte:</b>	<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)</li> <li>➤ Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 &amp; 17 DSGVO)</li> <li>➤ Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)</li> <li>➤ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)</li> <li>➤ Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)</li> <li>➤ Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)</li> </ul>
<b>Widerrufsrecht der Einwilligung:</b>	Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
<b>Pflicht zur Bereitstellung der Daten:</b>	<p>Personalausweise und vorläufige Personalausweise werden gem. § 9 Abs. 1 PAuswG auf Antrag für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt. In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Antragstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind.</p> <p>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Sie hat bei Beantragung zu erklären, ob ihre Fingerabdrücke im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeichert werden soll.</p> <p>Entscheidet sich die antragstellende Person gegen die Aufnahme der Fingerabdrücke, so dürfen ihr</p>

	<p>daraus keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen mit der Ausnahme, dass Verfahren zur Identitätsprüfung mit Fingerabdruckvergleich nicht genutzt werden können.</p> <p>Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Ausweises 10 Jahre oder älter ist.</p>
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde:</b>	<p>Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5, 30159 Hannover Tel.: 0511 / 12-4500 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de">poststelle@lfd.niedersachsen.de</a></p>